

V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei in der Gemeinde Morsbach (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Morsbach beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich oder unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen.
- (2) **Die Neuanmeldung ist auch online möglich, sofern nur Interesse an den digitalen Angeboten der Gemeindebücherei besteht (bspw. Filmfreund, Freegal Music.) Nach Abschicken der Online-Neuanmeldung, Bearbeitung und Freischaltung muss die Anmeldegebühr und die ggf. nach § 7 zu zahlende Jahresgebühr innerhalb von 7 Tagen an die in der Bestätigung angegebene Kontoverbindung per Überweisung gezahlt werden, der Zugang wird sonst automatisch wieder gesperrt.**
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

- (6) Für die Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Gemeindegebiet besuchen erfolgt die Anmeldung im Rahmen der Einschulung kostenfrei.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Entleihung und Rückgabe der Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises **oder digital über das Büchereifachverfahren** können Medien aller Art für 4 Wochen ausgeliehen werden.
- (2) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (5) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
- (6) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistung der Gemeindebücherei werden Benutzergebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

1. Anmeldegebühr	2,00 €
2. Jahresgebühr (12 Monate ab Anmeldung)	
-Erwachsene	15,00 €
-Studenten, Auszubildende, Inhaber Familienpass/Ehrenamtskarte	5,00 €
-Schwerbehinderte	5,00 €
-Empfänger von Leistungen nach SGB XII, SGB II und Asylbewerberleistungsgesetz	5,00 €
-Kinder, Jugendliche bis 17 Jahre	frei

3. Mahngebühr je Medieneinheit	
mit der 1. Mahnung	1,00 €
mit der 2. Mahnung	2,00 €
mit der 3. Mahnung	3,00 €
zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 1,00 € je Mahnung.	
Obere Begrenzung ist der Neupreis der Medieneinheit.	
4. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
5. Ersatz eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums:	Neupreis des Mediums + Pauschalkosten
6. Gebühren für Fotokopieren aus dem Medienbestand der Bücherei je Seite	0,15 €
7. Gebühr für jede Fernleihbestellung, die von Bibliotheken außerhalb des Oberbergischen Kreises positiv erledigt wurde	3,00 €
ermäßigt für Schüler und Studierende	1,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Der V . Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.